

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/08 BH

L 5 AL 37/06 (LSG Hamburg)
S 8 AL 1375/01 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, ist hier ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60, 65). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers bzw seines Bevollmächtigten gegenüber dem LSG und dem Bundessozialgericht (BSG).
- 3 Eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist insbesondere nicht zur Frage zu erwarten, ob bereits ein erstmaliger Erstattungsbescheid gemäß § 50 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die dreißigjährige Verjährungsfrist auslösen kann (§ 52 Abs 2 SGB X aF iVm § 218 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB> aF). Insoweit kann dahinstehen, ob die Auffassung des LSG zutrifft, sämtliche Forderungen unterlägen wegen der Unanfechtbarkeit der zu Grunde liegenden Erstattungsbescheide von vornherein der dreißigjährigen Verjährung. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG sind die streitgegenständlichen Forderungen auch deswegen nicht verjährt, weil eine Verjährung jedenfalls durch den Stundungsantrag des Klägers vom August 1994 wie auch durch das spätere Ratenzahlungsangebot vom Dezember 1996 unterbrochen worden und sodann durch den feststellenden Verwaltungsakt vom 29. September 1999 eine andauernde Unterbrechung eingetreten ist (vgl Urteil des Senats vom 7. Oktober 2004, B 11 AL 43/03 R).
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht im Übrigen nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.



- 5 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Insbesondere liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor; der Kläger war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 24. April 2008 durch seinen Bevollmächtigten vertreten und das LSG hat dessen Auftreten auch nicht zurückgewiesen.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)